

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

MetallRente-Berufsunfähigkeitsversicherung

Stand: 01.2012 (VVS_EV_MRI_2012_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Um Ihnen das Lesen der Allgemeinen Bedingungen zu erleichtern, erläutern wir Ihnen zunächst die wichtigsten Begriffe.

Bezugsberechtigter

Vom Versicherungsnehmer gegenüber Swiss Life schriftlich festgelegter Empfänger der Versicherungsleistung.

Versicherte Person

Person, auf deren Leben der Versicherungsschutz besteht.

Prämie

Prämie ist hier die rechtlich korrekte Bezeichnung für Beitrag.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der Antragsteller für die Versicherung.

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungsschutz und Leistungen	2	3	Ausschlüsse	3
1.1	Wann beginnt der vorläufige Versicherungsschutz?	2	3.1	In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?	3
1.2	Was ist vorläufig versichert?	2			
1.3	Welche Leistungen sind versichert?	2	4	Weitere Bestimmungen	3
1.4	Unter welchen Voraussetzungen besteht ein vorläufiger Versicherungsschutz?	2	4.1	Wie ist das Verhältnis zur gewünschten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?	3
1.5	Wann endet der vorläufige Versicherungsschutz?	2			
2	Prämienzahlung	2			
2.1	Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?	2			



1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Wann beginnt der vorläufige Versicherungsschutz?

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem Ihre Versicherungsanfrage bei Swiss Life als federführendes Mitglied des Konsortiums MetallRente-Berufsunfähigkeitsversicherung eingeht.

1.2 Was ist vorläufig versichert?

1.2.1 Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf Leistungen der Berufsunfähigkeitsversicherung ggf. mit Erwerbsunfähigkeitsversicherung.

1.2.2 Wann der Leistungsfall vorliegt, wird in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung festgelegt.

1.3 Welche Leistungen sind versichert?

1.3.1 Versicherungsschutz besteht in Höhe der in der Versicherungsanfrage gewünschten Versicherungsleistungen, soweit die im Folgenden genannten Grenzen nicht überschritten werden.

1.3.2 Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes sind auf höchstens 13.200 Euro jährlich (1.100 Euro monatlich) begrenzt, auch wenn höhere Leistungen gewünscht wurden.

Werden aus mehreren auf das Leben derselben Person beim Konsortium MetallRente-Berufsunfähigkeitsversicherung und seinen Vertragsgesellschaften gewünschten Versicherungen Leistungen bei Berufsunfähigkeit fällig, so wird die Leistung aus diesem Vertrag in dem Verhältnis herabgesetzt, das sich aus 13.200 Euro zu der Summe aller gewünschten Berufsunfähigkeitsrenten ergibt.

1.3.3 Die Leistungen bei Berufsunfähigkeit enden spätestens mit dem Ablauf der für die Versicherung gewünschten Leistungsdauer. Endet nach bereits anerkannter Berufsunfähigkeit unsere Leistungspflicht und tritt danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache(n) ein, werden wieder Leistungen nach diesen Bedingungen erbracht.

1.4 Unter welchen Voraussetzungen besteht ein vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

- der in der Versicherungsanfrage vorgesehene Versicherungsbeginn nicht später als 2 Monate nach der Unterzeichnung der Versicherungsanfrage liegt,
- Ihre Versicherungsanfrage sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife und Bedingungen bewegt,
- die versicherte Person bei Unterzeichnung der Versicherungsanfrage das 55. Lebensjahr für die Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung ggf. mit Erwerbsunfähigkeitsversicherung noch nicht vollendet hat.

1.5 Wann endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1.5.1 Der vorläufige Versicherungsschutz endet spätestens 2 Monate nach Beginn gemäß 1.1, jedoch nicht vor Abschluss der Risikoprüfung. Er endet in jedem Fall, wenn

- der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung begonnen hat,
- wir Ihre Versicherungsanfrage abgelehnt haben und unsere Kündigungserklärung wirksam geworden ist (siehe 1.5.2),
- Sie Ihre Vertragserklärung angefochten oder zurückgenommen haben,
- Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht haben,
- Sie uns mitteilen, dass Sie am Abschluss der Hauptversicherung kein Interesse mehr haben.
- der Einzug der Einlösungsprämie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

1.5.2 Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2 Prämienzahlung

2.1 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keine besondere Prämie. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht der Prämie für eine Versicherungsperiode des gewünschten Versicherungsvertrags, jedoch nicht

mehr als den in 1.3.2 genannten Summen.

3 Ausschlüsse

3.1 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

3.1.1 Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen in der Versicherungsanfrage gefragt ist und von denen die versicherte Person vor ihrer Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese in der Versicherungsanfrage angegeben wurden. Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.

3.1.2 Bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen entfällt unsere Leistungspflicht, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

3.1.3 Bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen

oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen entfällt unsere Leistungspflicht, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

4 Weitere Bestimmungen

4.1 Wie ist das Verhältnis zur gewünschten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

4.1.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die gewünschte Versicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse sowie die Dauer und den Umfang. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

4.1.2 Haben Sie in der Versicherungsanfrage ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

